

BVGer F-898/2021 vom 19. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-898_2021

FR: TAF F-898/2021 du 19 avril 2021

IT: TAF F-898/2021 del 19 aprile 2021

Regeste

Nationales Visum

Erwägungen

E. 1.1

Von der Vorinstanz erlassene Einspracheentscheide betreffend humanitäre Visa sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG). In diesem Bereich entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist (vgl. Art. 50 und Art. 52 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht können vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 2.2

Die Beschwerdeinstanz bringt eine nicht zum Vornherein unzulässige oder unbegründete Beschwerde ohne Verzug der Vorinstanz und allfälligen Gegenparteien des Beschwerdeführers oder anderen Beteiligten zur Kenntnis, setzt ihnen Frist zur Vernehmlassung an und fordert gleichzeitig die Vorinstanz zur Vorlage ihrer Akten auf (Art. 57 Abs. 1 VwVG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine zum Vornherein unbegründete Beschwerde, weshalb auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde.

E. 2.3

Mit Verfügung vom 4. Februar 2020 wurde das erste Gesuch des Beschwerdeführers um Ausstellung eines humanitären Visums rechtskräftig abgelehnt. Zu prüfen ist vorliegend, ob seit Erlass dieser Verfügung neue Umstände eingetreten sind, die die Einreise in die Schweiz nach nationalem Recht aus humanitären Gründen zwingend notwendig erscheinen lassen.

E. 3.1

Als Staatsangehöriger von Sri Lanka unterliegt der Beschwerdeführer für die Einreise in die Schweiz der Visumpflicht. Mit seinem Gesuch beabsichtigt er einen längerfristigen Aufenthalt, weshalb nicht die Erteilung von Schengen-Visa zu prüfen ist, sondern mit Art. 4 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204) nationales Recht zur Anwendung gelangt.

E. 3.2

Gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV kann ein humanitäres Visum erteilt werden, wenn die betreffende Person im Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Befindet sich eine Person aufgrund eines konkreten Einzelfalls im Heimat- oder Herkunftsstaat offensichtlich in einer Notlage, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht, ist ihr ausnahmsweise ein nationales Visum aus humanitären Gründen zu erteilen, sofern sich dies im Gegensatz zu anderen Personen in derselben Lage rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder aufgrund einer konkreten individuellen Gefährdung, die sie mehr als alle anderen Personen betrifft, gegeben sein. Befindet sich die betroffene Person bereits in einem Drittstaat oder ist sie nach einem Aufenthalt in einem solchen freiwillig in ihr Heimat- oder Herkunftsland zurückgekehrt und hat sie die Möglichkeit, sich erneut in den Drittstaat zu begeben, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht (vgl. dazu Urteil des BVGer F-4658/2017 vom 7. Dezember 2018 E. 3.2 m.w.H.).

E. 3.3

Das Visumsgesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen. Dabei können auch weitere Kriterien wie das Bestehen von Bindungen zur Schweiz und die hier bestehenden Integrationsaussichten oder die Unmöglichkeit, in einem anderen Land um Schutz nachzusuchen, berücksichtigt werden (vgl. Urteil des BVGer F-4631/2018 vom 27. Dezember 2018 E. 3.3.).

E. 4.1

Zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids im Zusammenhang mit der Erteilung eines humanitären Visums führte die Vorinstanz aus, eine gewisse Gefährdungslage des Beschwerdeführers sei nach wie vor nicht auszuschliessen, es fehle jedoch an einer konkreten Gefährdung, weshalb die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Visums nicht erfüllt seien. Die geschilderten Vorfälle seien nicht über Beschimpfungen und subtile Andeutungen hinausgegangen. Die Drohungen im Internet seien zwar ernst zu nehmen, diesen komme aber nicht der gleiche Stellenwert zu, wie persönlich ausgesprochenen Drohungen. Der geschilderte Vorfall auf dem Markt stelle ebenfalls keine unmittelbare Gefährdung dar, zumal weder die Motivation der unbekannt Person bekannt sei noch ob die gemachten Bemerkungen als Drohungen zu verstehen seien. Die Veröffentlichung seines Fotos auf Facebook mit dem kritischen Kommentar sei ebenfalls nicht als unmittelbare Drohung aufzufassen. Widersprüchlich erscheine, dass er einerseits

geltend mache, in ständiger Angst vor Übergriffen zu leben und von den Behörden exponiert zu werden, er sich gleichzeitig aber selbst im Internet stark exponiere, indem er an verschiedenen Diskussionsrunden und Aktivitäten teilnehme, anlässlich welcher er den Islam scharf und provokativ kritisiere. Unklar sei, welche Schritte er bereits unternommen habe, um bei der Zeugenschutzbehörde ("National Authority for the Protection of Witness and Victims of Crimes") Hilfe zu erhalten. Er müsse alle Möglichkeiten ausschöpfen, um in seinem Heimatland Schutz zu erhalten. Insgesamt würden keine hinreichend qualifizierten Hinweise dafür bestehen, dass er sich in einer besonderen Notlage befinden würde, in welcher er in Sri Lanka konkret und akut an Leib und Leben gefährdet sei.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, ihm sei von der Schweizer Vertretung mitgeteilt worden, die Reise nach Amsterdam hätte keine negativen Auswirkungen auf ein Gesuch um Ausstellung eines humanitären Visums; er werde nicht von staatlichen Behörden verfolgt, weshalb seine Rückkehr aus einem sicheren Drittstaat unbeachtlich sei. In Amsterdam sei er zwar in einem sicheren Drittstaat gewesen, er sei jedoch zurückgekehrt in der Hoffnung, ein humanitäres Visum für die Schweiz zu erhalten. Aufgrund seiner Gefährdung in Sri Lanka könne er nicht dort leben und habe sich deshalb im Jahr 2019 von seiner Partnerin getrennt. Die "Presidential Commission of Inquiry" habe am 28. Oktober 2020 der Zeugenschutzbehörde geschrieben und um seinen Schutz ersucht. Diese habe ihm mitgeteilt, sie könne ihn nur aus Gründen, die mit Aussagen vor der "Presidential Commission of Inquiry" zusammenhänge, schützen. Sie könne aber die Polizei informieren, damit diese regelmässig an seinem Wohnort patrouilliere. Ausserhalb seines Wohnortes und auf Reisen sei es ihnen nicht möglich, ihn zu beschützen. Am 16. Februar 2021 seien zwei Polizisten an seinem Wohnort vorbeigegangen; er lebe jedoch seit Juli 2019 nicht mehr dort. Seinen aktuellen Wohnort habe er bei der Polizei nicht registrieren lassen, weil die Hauseigentümer keinen Kontakt mit der Polizei haben wollten. Bezüglich seiner Anzeige anlässlich der Bedrohung nach der Befragung von Y._____ sei er von der Polizei zu einer Schlichtungsverhandlung vorgeladen worden. Auf seinen Einwand, es handle sich nicht um sein persönliches Problem, sondern es sei eine Untersuchung wegen Terrorismus einzuleiten, sei nicht eingegangen und die Sache zur Behandlung an das für kleinere Streitigkeiten zuständige "Mediation Board" weitergeleitet worden. Er sei das "einzige Gesicht" für Ex-Muslime in Sri Lanka. Auch wenn er auf den sozialen Medien nicht mehr aktiv sei, könne er sich einer Gefährdung nicht entziehen. Aufgrund seiner überdurchschnittlichen Grösse sei er leicht identifizierbar, und es sei ihm nicht möglich, in Sri Lanka zu leben oder zu arbeiten.

E. 5.1

Die Vorinstanz ist in ihrer Verfügung zum zutreffenden Ergebnis gelangt, der Beschwerdeführer erfülle die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Visums aus humanitären Gründen nicht. Er stehe in Kontakt mit verschiedenen sri-lankischen Behörden, die ihm ihren Schutz angeboten haben. Aufgrund seiner Weigerung, der Polizei seine aktuelle Wohnadresse anzugeben ist es dieser jedoch nicht möglich, ihm die benötigten Schutzmassnahmen zukommen zu lassen. Nach der Begegnung mit dem unbekanntem Mann auf dem Markplatz erhielt der Beschwerdeführer von diesem keine weiteren Drohungen. Offenbleiben kann, ob diese Begegnung als glaubhaft einzustufen ist. Der kritische Kommentar auf Facebook mit dem Foto von ihm in einem Restaurant ist nicht als unmittelbare Bedrohung einzustufen. Auf seine Anzeige gegen Y._____ hat die Polizei

versucht, eine Einigung zu finden. Dieses Vorgehen ist ebenfalls nicht zu beanstanden; es liegt in der Kompetenz der jeweiligen Behörde, wie sie ein Verfahren an Hand nimmt. Eine Beschwerde gegen dieses Vorgehen hätte der Beschwerdeführer in Sri Lanka einzureichen. Eine konkrete und unmittelbare Gefahr ist ihm dadurch jedoch nicht entstanden. Die Reise in die Niederlande und die freiwillige Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka wurden bereits mit Verfügung vom 4. Februar 2020 abgehandelt und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass er nicht erläuterte, weshalb er trotz angeblicher konkreter Gefährdung bei den niederländischen Behörden nicht um Schutz ersuchte, sondern nach Sri Lanka zurückkehrte. Dies, obwohl seitens der Schweizer Vertretung in Colombo keine Zusage für den Erhalt eines humanitären Visums vorlag. Betreffend die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterstützungsschreiben ist festzuhalten, dass es sich dabei um Gefälligkeitsschreiben handelt, deren Beweiswert relativ gering ist; sie vermögen an der zutreffenden Einschätzung der Lage durch die Vorinstanz nichts zu ändern.

E. 5.2

Eine Gesamtwürdigung der Situation des Beschwerdeführers in Sri Lanka führt zum Schluss, dass keine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefährdung an Leib und Leben vorliegt.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Ausstellung eines humanitären Visums zwecks Einreise in die Schweiz nicht erfüllt. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

In Anbetracht der besonderen Umstände wird vorliegend darauf verzichtet, dem unterliegenden Beschwerdeführer die Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.